

Fr 26. 1. 22

„Aktiv“ erwägt Beschwerde gegen Revisionsverbot

Gegner der Verlängerung zeigen sich enttäuscht über Urteil zum Ausbau der Straßenbahnlinie 8

Stuhr – Mit großer Enttäuschung hat der Verein „Aktiv“ auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg zum Ausbau der Straßenbahn-Linie 8 reagiert. Dies machte der Verein, der sich gegen die Verlängerung der Linie 8 nach Stuhr und Weyhe einsetzt, in einer Pressemitteilung deutlich.

Das Gericht hatte die Klagen gegen das Projekt zurückgewiesen und weitere Rechtsmittel nicht zugelassen (wir berichteten). „Dem

Hauptanliegen auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Ziel, die Rechtsgrundlage auf das Personenbeförderungsrecht statt auf Eisenbahnrecht zu stellen, wurde nicht entsprochen“, heißt es in der Mitteilung. Auf die „eigentlich notwendige Aufklärung“ unterschiedlicher Standpunkte habe das OVG verzichtet.

Die Erklärung der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn (BTE), es ginge ihr um Förderung des Güterverkehrs, hält

der Verein demnach für vorgeschoben und unrealistisch. „Seit 23 Jahren ist es ihr nicht gelungen, Güterverkehr auf dem betreffenden Streckenabschnitt neu zu akquirieren, im Gegenteil: Die Teilstrecke ab Weyhe-Leeste bis zur Landesgrenze nach Bremen wurde seitens der BTE im September 2015 wegen Unbefahrbarkeit gesperrt. Es hat sich erwiesen, dass hiesige Unternehmen kein Interesse an der Nutzung der Strecke haben.“

„Aktiv“-Vorsitzende Monika Kannowski zeigt sich sicher, dass es den beteiligten Gemeinden und der Bremer Straßenbahn AG weder um Güterverkehr noch um eine ökologische Verbesserung des ÖPNV gehe, „sondern um ein teures Prestigeprojekt“.

Kannowski lässt kein gutes Haar an den Plänen: „Starre Linienführung, Verkehrsbehinderung durch Querung stark befahrener Straßen, relativ geringe Auslastung selbst bei optimistischer

Prognose und Lärmschutz nur so viel wie nötig – modern geht anders.“

Auch auf das Thema Finanzen ging der Verein ein: Die Kosten für die Verlängerung seien laut dem Stuhrer Haushaltsplan 2022 um etwa 86 Prozent gegenüber der ursprünglichen Schätzung gestiegen. Die letzte Nutzen-Kosten-Analyse für die Linie 8 stamme aus dem Jahre 2009, es sei daher eine neue Bewertung auf Grundlage der Verfahrensanleitung von 2016

erforderlich, um die Förderfähigkeit nachzuweisen.

Kannowski weist darauf hin, dass die Realisierung des Projektes nicht gesichert sei. „Dazu muss ein Bescheid über die Gewährung von Fördermitteln vorliegen.“ Zudem sei das Urteil nicht rechtskräftig: Die Kläger hätten die Möglichkeit zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. „Darüber wird ‚Aktiv‘ in dieser Woche beraten“, so Kannowski. fj